



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. Februar 2026 · Beschluss 43-2026

6.0.5.6 Arealentwicklung

IDG-Status: öffentlich

### **Siedlung Buchhalden, Kat.-Nr. 1965; Beschwerde gegen Baurekursgerichtsentscheid vom 22. Januar 2025**

#### **1. Ausgangslage**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 3. Juni 2025 die Siedlung Buchhalden auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1965 an der Buchhaldenstrasse 17, 19 und 21 sowie am Buchwiesenweg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16 in Kloten aus dem Inventar der Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung entlassen. Dagegen erhob der Zürcher Heimatschutz ZVH mit Eingabe vom 5. Juli 2025 Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich. Das Grundstück ist im Besitz der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Zürich WSGZ. Aufgrund der durchgeführten Vernehmlassung bei den Beteiligten und eines Augenscheins am 30. September 2025 kommt das Baurekursgericht mit Entscheid vom 22. Januar 2026 (G.-Nr. R4.2025.00109/BRGE IV Nr. 0011/2026) zum Schluss, dass der Rekurs des Zürcher Heimatschutzes gutgeheissen und der Beschluss des Stadtrats vom 3. Juni 2025 aufgehoben wird. Zudem wird die Sache zur Prüfung des Erlasses von Schutzanordnungen für die Siedlung Buchhalden an den Stadtrat zurückgewiesen.

#### **2. Erwägungen**

Die Schutzwürdigkeit gemäss § 203 Abs. 1 lit. c Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) der Siedlung Buchhalde wurde mittels Gutachten vom 3. April 2025 abgeklärt.

Der Stadtrat stützt sich bei seinem Entscheid zur Entlassung aus dem Inventar auf das Fazit des Gutachtens, wonach die Siedlung Buchhalde die Anforderungen an ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass in Kloten der Nachkriegsjahre zahlreiche weitere ähnliche Wohnsiedlungen entstanden sind. Die Swissairsiedlung (Reutlen- und Mittelholzerweg), welche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Siedlung Buchhalde steht und als schutzwürdig erachtet wird, vertritt die Epoche des Siedlungsbaus der Nachkriegszeit äusserst gut.

Das Baurekursgericht folgt hingegen der Argumentation des Zürcher Heimatschutzes und hält im Entscheid fest: *«Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Siedlung ein mittlerer bis hoher Eigenwert zukommt und daher der Erlass von Schutzanordnungen zu prüfen ist.»*

Es stellt sich die Frage, ob die öffentlichen Interessen für den Erhalt der Siedlung tatsächlich höher zu gewichten sind, als eine Inventarentlassung und damit Ersatzneubauten zur Erstellung von preisgünstigen Wohnungen durch die Baugenossenschaft. Ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht könnte auch Klarheit darüber bringen, ob das Baurekursgericht die Gemeindeautonomie in diesem Entscheid zu stark eingeschränkt hat.

Die Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Zürich WSGZ wird ebenfalls Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen den Entscheid des Baurekursgerichts in dieser Sache einlegen.

### 3. Fazit

Der Stadtrat setzt sich grundsätzlich wo sinnvoll und sachlich begründet für den Erhalt von schutzwürdigen Bauten ein. Bei der Siedlung Buchhalden wird dies in Frage gestellt, insbesondere weil das erstellte Gutachten die Siedlung im Grundsatz als nicht schutzwürdig einstuft. Demzufolge wird Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts vom 22. Januar 2026 erhoben.

#### Beschluss:

1. Gegen den Entscheid vom 22. Januar 2026 des Baurekursgerichts Zürich bezüglich des Gutheissen des Rekurses des Zürich Heimatschutzes gegen die Invenarentlassung der Siedlung Buchhalden (Stadtratsbeschuss vom 3. Juni 2025) wird Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben.
2. Mit dem Verfassen der Beschwerdeschrift wird die Anwaltskanzlei Saputelli Baurecht, Maja Saputelli, Waidstrasse 11, 8037 Zürich, beauftragt.

#### Mitteilung an:

- Leiter Bereich Lebensraum
- Leiterin Baupolizei
- Anwaltskanzlei Saputelli Baurecht, Maja Saputelli, Waidstrasse 11, 8037 Zürich

Für Rückfragen ist zuständig: Andreas Stoll, Leiter Bereich Lebensraum, Tel. 044 815 12 33, [andreas.stoll@kloten.ch](mailto:andreas.stoll@kloten.ch)

#### STADTRAT KLOTEN



René Huber  
Stadtpräsident



Marc Osterwalder  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: 18. Feb. 2026**